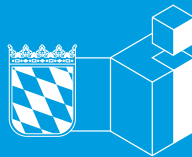


Koordination nach Baustellenverordnung (SiGeKo)



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Zukunft gemeinsam gestalten.

1 Warum Koordination?

Am 24. Juni 1992 wurde die europäische Richtlinie 92/57/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz erlassen und im Juli 1998 durch den Deutschen Bundestag in der Baustellenverordnung (BaustellV) umgesetzt. Damit ist die BaustellV geltendes Recht.

Entgegen der früheren Praxis, wonach der Bauunternehmer für die Sicherheit seiner Arbeitnehmer voll verantwortlich war, weist diese Verordnung nun auch dem Bauherrn Verantwortung für die Sicherheit auf der Baustelle zu. Der Bauherr hat damit eine »Aufsichtspflicht« bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften. Im Schadensfall kann er bei nachweislicher Verletzung seiner Aufsichtspflicht zur Verantwortung gezogen werden.

Er kann die Leistungen gemäß BaustellV auch an einen fachkundigen, geeigneten Koordinator delegieren.

2 Was muss der Bauherr tun?

Der Bauherr ist verpflichtet, die Organisation und Koordination des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bei der Planung, Herstellung und Nutzung des Bauwerkes wahrzunehmen. Er trägt die Gesamtverantwortung für das Bauvorhaben und für Gefahren, die damit verbunden sind. Folgende Punkte sind zu erfüllen:

- Erstellen einer Vorankündigung des Bauvorhabens
- Aufstellen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Bestellung eines Koordinators nach BaustellV
- Zusammenstellen einer Unterlage für späteres Arbeiten am Bauwerk
- Organisation und Durchführung von Sicherheitsbegehungen auf Baustellen

Wann Sie als Bauherr verpflichtet sind, die vor genannten Punkte zu erfüllen, kann aus der folgenden Tabelle entnommen werden.

3 Wann ist Koordination notwendig?

Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen	
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten
<i>mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden</i>	<i>kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage</i>
<i>mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden</i>	<i>kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten</i>
<i>mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden</i>	<i>größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage</i>
<i>mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden</i>	<i>größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten</i>

Sub- und Nachunternehmer sind Arbeitgeber

4 Wer kann Koordination?

Sie als Bauherr legen eventuell zusammen mit Ihrem Projektpartner (Architekt, Bauingenieur, Projektmanager) die Anforderungen an den Koordinator fest. Je komplexer ein Bauvorhaben ist, desto umfangreicher sind die Anforderungen an die Koordination. Achten Sie als Bauherr nicht nur auf das Honorar, sondern auch auf die Qualität und Kompetenz des Koordinators. Nur damit generieren Sie einen effektiven Nutzen und tragen zur Wirtschaftlichkeit Ihres Bauvorhabens bei.

Berücksichtigung allgemeiner Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	<i>SiGePlan</i>	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Ja	Nein	Nein	Nein	Nein
Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Ja	Ja	Nein	Nein	Nein
Ja	Nein	Ja	Nein	Ja
Ja	Nein	Ja	<i>Ja</i>	Ja
Ja	Ja	Ja	<i>Ja</i>	Ja
Ja	Ja	Ja	<i>Ja</i>	Ja

Ein Koordinator soll:

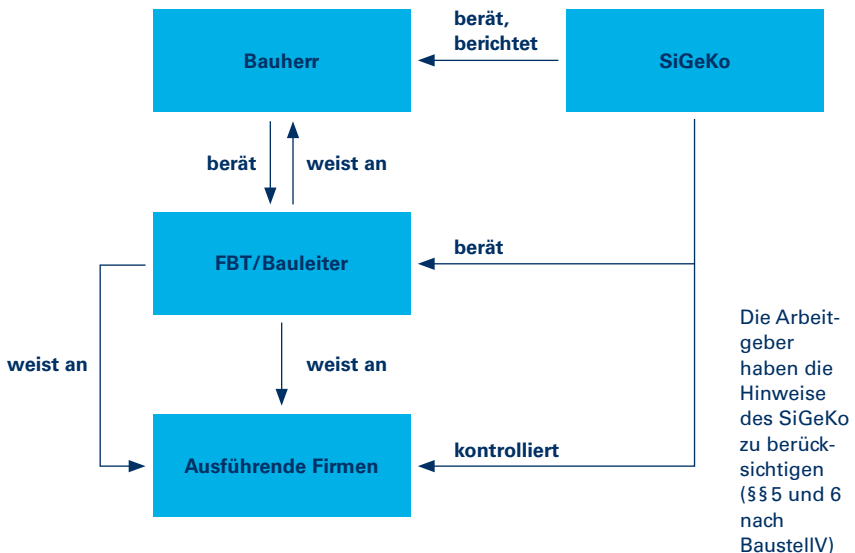
- Ein ausgebildeter und erfahrener Baufachmann (Bauingenieur, Architekt, Meister) sein.
- Über nachgewiesene Kompetenzen im Arbeitsschutz (mind. Lehrgang nach Anlage B der RAB 30 und über spezielle Qualifikationen im Bereich der Koordination (mind. Lehrgang nach Anlage C der RAB 30) verfügen.
- Erfahrungen in der Koordination vergleichbarer Bauvorhaben haben.
- Effektiv kommunizieren, moderieren und kooperieren können.

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau führt eine Liste von Koordinatoren, die die o. g. Anforderungen erfüllen.

5 Wie erfolgt die Koordination?

Die Leistungen, die der Koordinator für Sie u. a. wahrnimmt, sind:

- Beratung und Koordination aller an Planung und Bau Beteiligten in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zu Bauverfahren und Arbeitsweisen sowie in der späteren Nutzung und Instandhaltung des Bauwerks.
- Je nach Größe und Dauer eines Bauvorhabens sind Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan und Unterlage zu erstellen. In der Ausführungsphase (Herstellung des Bauwerks) werden regelmäßige Sicherheitsbegehungen im Sinne der BaustellV durchgeführt und protokolliert. Der Koordinator macht Lösungsvorschläge zu Sicherheitsmängeln auf der Baustelle und teilt diese dem Bauherrn mit.
- Im Muster-Ingenieurvertrag (Modul 11) der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau sind detailliert die Leistungen eines Koordinators beschrieben. Die Umsetzung der Koordination nach BaustellV erfolgt auch durch Begleitung und Unterstützung der Zusammenarbeit für die sichere und gut abgestimmte Ausführung der Bauarbeiten. Die Muster-Ingenieurverträge stehen kostenfrei zum Download bereit unter ► www.bayika.de ► **Download** ► **Musteringenieurverträge**



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Schloßschmidstraße 3
80639 München
Telefon 089 419434-0
Telefax 089 419434-20
info@bayika.de
www.bayika.de